

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0166/2007/3.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> 69. Änd. des Flächennutzungsplanes; Gebiet: Marschweg/Steinweg-SO Windenergie; Aufstellungsbeschluss		
<u>Beratungsfolge:</u> 12.04.2007 Bau- und Umweltausschuss 18.04.2007 Verwaltungsausschuss 18.04.2007 Rat der Stadt Norden		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Heikes, 3.1	<u>Organisationseinheit:</u> Stadtplanung und Bauaufsicht	

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Windpark Norderland Verwaltungs und Beteiligungs GmbH vom 03.01.2007, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Arrondierung und Optimierung der Sonderbaufläche für Windkraft am Marschweg/Steinweg durchzuführen, wird grundsätzlich zugestimmt. Die Änderung wird unter der Kennziffer 69 ins Beteiligungsverfahren gebracht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das von der NoWe-Windpark GmbH & CoKG sowie von den Ortsvorstehern der Ortsteile Westermarsch I und II (siehe Anlage) gewünschte „Repowering“ als Musterfall an den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Berlin heranzutragen, um von dort eine garantiert rechtssichere Ausführung für die Bauleitplanung zu erhalten.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 200 zur Verfügung	Ja ☐	Haushaltsstelle: _____
	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☒
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☒
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☒

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Eine auf Dauer ausgerichtete Konzentrierung von Windkraftanlagen an einer Stelle unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen und Belange.

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 03.01.2007 beantragt die Windpark Norderland Verwaltungs und Beteiligungs GmbH die Änderung des Flächennutzungsplanes. Beabsichtigt ist die Arrondierung und Optimierung der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

Rückblick (siehe Übersichtsplan Nr.1):

Mit der am 27.11.1998 rechtswirksam gewordenen 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Norden entsprechend der raumordnerischen Zielvorgabe zur Nutzung der Windenergiepotentiale in der Küstenregion die städtebauliche Steuerung von Windenergieanlagen in einer Sonderbaufläche für Windenergieparks. In einer vorab sorgfältig durchgeführten Standortuntersuchung, in der das gesamte Stadtgebiet einbezogen war, wurden potentielle Flächen ermittelt. Im Zuge der Abwägung hat sich die Stadt Norden für eine Darstellung der Sonderbaufläche im bereits seinerzeit vorbelasteten östlichen Stadtbereich am Marschweg/Steinweg entschieden. Für die in der Grobplanung festgestellten Flächen für Windparks(FNP) ist zusätzlich eine Feinplanung sprich verbindliche Bauleitplanung erforderlich (Bebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan).

Am 14.10.1999 beschloss der Rat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 109 und am 03.09.2002 erfolgte der Satzungsbeschluss. Parallel hierzu erfolgte die 41. Änderung des Flächennutzungsplans, die eine Erweiterung der Potentialfläche im Bereich der Hofstelle Timpenburg zum Inhalt hatte.

Die Umsetzung dieser Planung wurde bereits abgeschlossen. Es wurden 14 neue Windenergieanlagen gebaut. Neben den elf 500er Tacke- Anlagen wuchs somit die Gesamtzahl der Anlagen innerhalb der Potentialfläche auf das höchst zulässige Maß von 25.

Anmerkung: Bei einer Neuplanung könnte die Gesamtanzahl der Anlagen auf 42 ansteigen.

Planungsabsichten im Detail (siehe Übersichtsplan Nr. 2):

Zwischenzeitlich ist man, was die optimale Ausnutzung der Potentialfläche angeht, zu neuen Erkenntnissen gelangt. So ist es offenbar kein Problem, zwischen den bereits zwei vorhandenen erneuerten Anlagenreihen am Marschweg innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 109 eine zusätzliche Reihe von 6 Anlagen zu installieren. Fünf weitere Anlagen würden im Grenzbereich zu Hage noch Platz finden. Des weiteren sind im Umfeld des ehemaligen Hofes van Hove-Wübbens durch Aufgabe der Wohnnutzung und die sich daraus ergebende Erweiterung der Potentialfläche fünf Anlagen möglich. Eine bisher außerhalb der Potentialfläche liegende Anlage (Wäcken) könnte durch Aufgabe der Wohnnutzung des Altenteilers und damit den Fortfall der Abstandsregelung ebenfalls in den Genuss der Aufnahme in die Gesamtpotentialfläche kommen. Zu guter letzt liegen im Bereich Ostermarsch innerhalb der Potentialfläche noch 11 alte 500er Tacke- Anlagen, die durch „Repowering“ optimiert werden könnten.

Die bisher zulässige Höchstzahl von 25 Anlagen innerhalb der Potentialfläche wird durch die beabsichtigten Neuplanungen überschritten. Die Gesamtzahl der Anlagen könnte auf 42 ansteigen.

Hintergründe für die Änderungen u. Anmerkungen der Verwaltung (siehe Übersichtspl. Nr. 3):

Im gesamten Stadtbereich befinden sich außerhalb der Potentialfläche 45 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 11 MW. Davon liegen 30 Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 7,6 MW in den Ortsteilen Westermarsch I und II. 15 Anlagen sind mit einer Gesamtleistung von ca. 3,3 MW über das restliche Stadtgebiet bis hin nach Leybucht polder verteilt.

Da diese Anlagen lediglich Bestandschutz genießen, können sie nicht durch größere, leistungstärkere Anlagen ersetzt werden. Auf Dauer wollte und will man mit der im Rahmen der 25. FNP-Änderung getroffenen Regelung die Anlagen im Stadtbereich Stück für Stück reduzieren und damit u. a. das geschädigte Landschaftsbild wiederherstellen.

Mit dem nun durch die FNP- Änderung angestrebten Zuwachs von Windenergieanlagen könnte mehr als das 4-fache (ca. 50 MW) an Energie erzielt werden als was bisher im Stadtgebiet außerhalb der Potentialfläche erwirtschaftet werden kann (11MW).

Den außerhalb der Potentialfläche agierenden „Windbauern“ muss die Möglichkeit eröffnet werden, bei Aufgabe ihrer Anlage sich neu zu orientieren.

Hierfür bieten sich verschiedene Regelungen und Beteiligungen an den neu zu errichtenden Anlagen innerhalb der Potentialfläche an. Als weiterer Anreiz ist die bisher von den Betreibern erzeugte Leistung und somit die Ertragsmöglichkeit zu erhöhen.

Bei einer Anzahl von 28 neuen Anlagen a´ mind. 2 MW, davon 12 optimierte (von 500 kW auf 2,0 MW), verbleiben ca. 50 MW Neuleistung, die auf den Antragsteller Norderland, die Altbetreiber Stadtgebiet und auf Reserveflächen aufgeteilt werden könnten.

Weitere Gesichtspunkte außerhalb der Antragsstellung (siehe Übersichtsplan Nr. 4):

In der Westermarsch wurden von den Anlagenbetreibern des NoWe – Windparks und den Ortsvorstehern aus Westermarsch 1 und 2 Anregungen dahingehend geäußert, 11 Anlagen in der gesamten Westermarsch zurückzubauen und dafür an einer Stelle, wo bereits vier 500er-Anlagen stehen, diese durch vier 2,0 MW Anlagen zu ersetzen. Als Rechtsgrundlage für eine Genehmigung, unabhängig von den Darstellungen und Ausführungen der 25. und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird ein Regelausnahmefall aus der Rechtsprechung zitiert, der dieses Vorhaben zulassen könnte. Des weiteren wird auf die Einzigartigkeit des Falls verwiesen.

Dieser Ausnahmefall nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besagt, dass die Darstellung von Konzentrationsflächen einem an anderer Stelle geplanten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 nur „in der Regel“ entgegen stehen. Sie stellt daher kein absolutes Zulassungshindernis dar, sondern erlaubt in Ausnahmefällen eine Zulassung auch im sonstigen Außenbereich. Eine solche Ausnahme wäre begründbar, wenn aufgrund von Besonderheiten am geplanten Standort ein Absehen vom Regelfall der Versagung der Genehmigung geboten erscheint.

Ist aufgrund topographischer oder sonstiger Besonderheiten eine Beeinträchtigung der als stöempfindlich und schutzwürdig eingestuft Funktionen des betreffenden Landschaftsraums nicht zu besorgen, so widerspricht es der Zielrichtung des Planvorbehalts nicht, das Vorhaben zuzulassen. Eine Abweichung im Einzelfall ist zwar möglich, sie steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt wird. Das mit der Ausweisung an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel darf nicht unterlaufen werden (Grundsatzurteil aus dem Jahr 2002).

Bei der seinerzeitigen Standortfindung der Vorrangfläche wurde als einer der wichtigsten Belange das Landschaftsbild herangezogen (Wöbse- Gutachten). Wenn man allein diesen wichtigen Belang durch eine zusätzliche Planung an anderer Stelle (NoWe- Windpark) unterlaufen würde, muss man die Darstellungen und Ausführungen der 25. und 41. Änderung des FNP und die seinerzeitige Standortfindung der Vorrangfläche insgesamt in Frage stellen.

Im vorliegenden Fall verbietet sich also eine solche Ausnahmeregelung, da das mit der 25. und 41. Änderung des FNP verfolgte Steuerungsziel einer einzigen Vorbehaltsfläche unterlaufen wird. Durch Zulassung einer Ausnahme wird das Landschaftsbild an dieser Stelle auf Dauer gestört, was die 25. und 41. Änderung des FNP verhindern wollte. Hinzu kommt, dass die NoWe- Windparkkonstellation für den Ausschlussbereich keinen Einzelfall darstellt, sondern an anderer Stelle ähnliche Situationen gegeben sind, auf die der Regelausnahmefall anzuwenden wäre und wo auch hier das Steuerungsziel unterlaufen werden könnte.

Eine zusätzliche Vorbehaltsfläche als Sonderbaufläche, wie von den Anlagenbetreibern des NoWe- Windparks alternativ angeregt wurde, wird seitens der Verwaltung zur Zeit ebenfalls nicht befürwortet, da sie den seinerzeitigen Zielen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und den heutigen nach wie vor unveränderten städtebaulichen Zielvorstellungen einer einzigen Vorbehaltsfläche widerspricht. Mit dem Antrag der Norderlandgruppe und sich den daraus ergebenden Möglichkeiten einer Arrondierung und Optimierung der Vorbehaltsfläche (Potentialfläche) in Ostermarsch und eine Möglichkeit für alle Altanlagenbetreiber, sich dort einzubringen, hat die Stadt Norden eine Chance, die öffentlichen und privaten Interessen hinsichtlich der Windkraft einvernehmlich zu regeln. Hierbei sollten verschiedene Verpflichtungen vorgegeben werden (z. B. zeitliche Vorgaben mit gestaffelter Reduzierung der Leistung), um möglichst schnell viele Mühlen außerhalb der Vorrangfläche abbauen zu können.

Empfehlung der Verwaltung:

Dem Antrag der Windpark Norderland Verwaltungs und Beteiligungs GmbH vom 03.01.2007, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Arrondierung und Optimierung der Sonderbaufläche für Windkraft am Marschweg/Steinweg durchzuführen, wird grundsätzlich zugestimmt. Der Antragsteller beauftragt ein fachlich kompetentes Planungsbüro mit der Durchführung der Planungsarbeiten und stellt die Planung zu gegebener Zeit im Rahmen des Beschlusses für die Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB den politischen Gremien vor.

Parallel dazu wird die Verwaltung den Begriff des „Repowering“ versuchen aufzulösen, indem sie das von den Ortsvorstehern vorgeschlagene Reduzieren und Erneuern vor Ort (Westermarsch) außerhalb der Vorrangfläche als Projekt entsprechend vorbereitet und argumentativ aufarbeitet. Der Vorschlag, außerhalb der Vorrangfläche eine zusätzliche Möglichkeit zu eröffnen, leistungsstarke Windenergieanlagen bei gleichzeitiger kurzfristiger erheblicher Reduzierung von Altanlagen zu bauen, wird dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Berlin mit dem Wunsch vorgetragen, von dort aus eine rechtlich einwandfreie Lösung zu erarbeiten, die den bisherigen Flächennutzungsplan weder schädigt noch unterläuft.

Anlagen: Antragsschreiben Norderland, Schreiben der Ortsvorsteher Westermarsch 1 und 2 zum Windkraft- Repowering in Westermarsch (NoWe – Windpark) und Übersichtspläne